

gigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6605. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6627. Sitzung am 4. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über den in Dokument S/2011/612 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 9 Ja-Stimmen (Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Gabun, Kolumbien, Nigeria, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (China und Russische Föderation) und 4 Enthaltungen (Brasilien, Indien, Libanon und Südafrika). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos zweier ständiger Mitglieder des Rates nicht verabschiedet.

Auf seiner 6634. Sitzung am 21. Oktober 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

### **Resolution 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Presseerklärungen vom 24. Juni<sup>10</sup>, 9. August<sup>11</sup> und 24. September 2011<sup>12</sup>,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die Situation in Jemen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

*unter Begrüßung* der Erklärung des Generalsekretärs vom 23. September 2011, in der er alle Seiten nachdrücklich aufforderte, in konstruktiver Weise auf eine friedliche Beilegung der derzeitigen Krise hinzuwirken,

*sowie unter Begrüßung* des Engagements des Golf-Kooperationsrats und in Bekräftigung der Unterstützung des Sicherheitsrats für die Bemühungen des Golf-Kooperationsrats um die Beilegung der politischen Krise in Jemen,

*ferner unter Begrüßung* der fortgesetzten Anstrengungen im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs, einschließlich der Besuche des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen in Jemen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution des Menschenrechtsrats über Jemen<sup>13</sup>, unterstreichend, dass eine den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsmissbräuche und

---

<sup>10</sup> SC/10296.

<sup>11</sup> SC/10357.

<sup>12</sup> SC/10394.

<sup>13</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II, Resolution 18/19.

-verletzungen durchgeführt werden muss, damit Straflosigkeit vermieden wird und die Täter voll zur Rechenschaft gezogen werden, und in dieser Hinsicht von den Besorgnissen Kenntnis nehmend, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte geäußert hat,

*es begrüßend*, dass der Ministerrat des Golf-Kooperationsrats in seiner Erklärung vom 23. September 2011 Präsident Saleh aufforderte, die Initiative des Golf-Kooperationsrats sofort zu unterzeichnen und umzusetzen, den Einsatz von Gewalt gegen unbewaffnete Demonstranten verurteilte und zur Zurückhaltung, zur Einhaltung einer vollständigen und sofortigen Waffenruhe und zur Bildung einer Kommission zur Untersuchung der Ereignisse, infolge deren unschuldige Jemeniten getötet wurden, aufrief,

*mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis* über die Verschlechterung der Sicherheitslage, namentlich die bewaffneten Konflikte, die sich aufgrund des Ausbleibens von Fortschritten im Hinblick auf eine politische Regelung verschlimmernde wirtschaftliche und humanitäre Lage und die Möglichkeit einer weiteren Eskalation der Gewalt,

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des sozialen Gefüges spielen, und betonend, dass sie in die Beilegung von Konflikten einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird,

*mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis* über die wachsende Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Jemen, das beunruhigende Ausmaß der Mangelernährung infolge von Dürre und drastisch steigenden Brennstoff- und Nahrungsmittelpreisen, die immer häufigeren Unterbrechungen bei der Bereitstellung grundlegender Versorgungsgüter und sozialer Dienste und den immer schwierigeren Zugang zu einwandfreiem Wasser und gesundheitlicher Versorgung,

*sowie mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis* über die zunehmende Bedrohung, die auf der Arabischen Halbinsel von Al-Qaida ausgeht, und über die Gefahr neuer Terroranschläge in Teilen Jemens und bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe,

*unter Verurteilung* aller gegen Zivilpersonen und die Behörden gerichteten Terroranschläge und sonstigen Angriffe, einschließlich derjenigen, die das Ziel haben, den politischen Prozess in Jemen zu gefährden, wie etwa der Anschlag auf den Präsidentenkomplex in Sanaa am 3. Juni 2011,

*daran erinnernd*, dass die Regierung Jemens die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt,

*betonend*, dass die derzeitige Krise in Jemen am besten durch einen alle Seiten einschließenden und von Jemen geleiteten politischen Übergangsprozess beigelegt werden kann, der den berechtigten Forderungen und Bestrebungen des jemenitischen Volkes nach Wandel entspricht,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für das Dekret des Präsidenten vom 12. September 2011, mit dem bezweckt wird, eine für alle Parteien annehmbare politische Einigung herbeizuführen und einen friedlichen und demokratischen Machtübergang, einschließlich der raschen Abhaltung von Präsidentschaftswahlen, zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Jemens sind, insbesondere im Hinblick auf die allgemeinen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung des Terrorismus,

*eingedenk* dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, und hervorhebend, dass die Verschlechterung der Lage in Jemen infolge des Ausbleibens einer dauerhaften politischen Regelung die Sicherheit und Stabilität der Region bedroht,

1. *bekundet sein tiefes Bedauern* über den Tod Hunderter Menschen, hauptsächlich Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder;

2. *verurteilt entschieden* die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen durch jemenitische Behörden, darunter die übermäßige Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, sowie die Gewalthandlungen, die Gewaltanwendung und die Menschenrechtsverletzungen seitens anderer Akteure, und betont, dass alle für Gewalt sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden sollen;

3. *verlangt*, dass alle Seiten sofort der Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele entsagen;

4. *bekräftigt* seine Auffassung, dass die möglichst baldige Unterzeichnung und Umsetzung einer Vereinbarung auf der Grundlage der Initiative des Golf-Kooperationsrats für einen alle Seiten einschließenden, geordneten und von Jemen geleiteten Prozess des politischen Übergangs unverzichtbar ist, nimmt davon Kenntnis, dass einige Oppositionsparteien und der Allgemeine Volkskongress die Initiative des Golf-Kooperationsrats unterzeichnet haben, fordert alle Parteien in Jemen auf, sich auf die Umsetzung einer auf dieser Initiative gründenden politischen Regelung zu verpflichten, stellt fest, dass sich der Präsident Jemens zur sofortigen Unterzeichnung der Initiative des Golf-Kooperationsrats verpflichtet hat, ermutigt ihn beziehungsweise diejenigen, die ermächtigt sind, in seinem Namen zu handeln, dies zu tun und eine auf der Initiative gründende politische Regelung umzusetzen, und fordert, dass diese Verpflichtung in die Tat umgesetzt wird, um den in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und dem Dekret des Präsidenten vom 12. September 2011 vorgesehenen friedlichen politischen Machtübergang zu verwirklichen;

5. *verlangt*, dass die jemenitischen Behörden sofort sicherstellen, dass ihre Handlungen mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmen, dass sie der Bevölkerung Jemens die Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten gestatten, einschließlich ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, um Abhilfe bei Missständen zu verlangen, und ihre Meinung frei zu äußern, so auch für Angehörige der Medien, und dass sie Maßnahmen zur Beendigung der Angriffe von Sicherheitskräften auf Zivilpersonen und zivile Ziele treffen;

6. *fordert* alle betroffenen Parteien *auf*, den Schutz von Frauen und Kindern zu gewährleisten und die Mitwirkung der Frauen an der Konfliktbeilegung zu verbessern, und legt allen Parteien nahe, die gleiche und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern;

7. *fordert* alle Oppositionsgruppen *nachdrücklich auf*, sich darauf zu verpflichten, uneingeschränkt und konstruktiv an der Vereinbarung und Umsetzung einer politischen Regelung auf der Grundlage der Initiative des Golf-Kooperationsrats mitzuwirken, und verlangt, dass alle Oppositionsgruppen Gewalthandlungen unterlassen und die Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele einstellen;

8. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen alle Waffen aus Gebieten, in denen friedliche Demonstrationen stattfinden, entfernen und Gewalt- und Provokationshandlungen sowie die Einziehung von Kindern unterlassen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, nicht gegen grundlegende Infrastrukturen vorzugehen;

9. *bekundet* seine Besorgnis über die Präsenz Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel und seine Entschlossenheit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren Flüchtlingsrecht und humanitären Recht, gegen diese Bedrohung vorzugehen;

10. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, humanitäre Hilfe für Jemen bereitzustellen, und ersucht in dieser Hinsicht alle Parteien in Jemen, die Arbeit der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der anderen zuständigen Organisationen zu erleichtern und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherzustellen, damit die notleidenden Menschen in ganz Jemen rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Guten Dienste, einschließlich der Besuche seines Sonderberaters für Jemen, fortzusetzen und alle jemenitischen Akteure weiter zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu drängen und allen Staaten und Regionalorganisationen naheulegen, zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Durchführung dieser Resolution innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Verabschiedung und danach alle sechzig Tage Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6634. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 10. November 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>14</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. November 2011 betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 2 Ziffer 5 *d*) der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats ein Auswahlgremium für den Sondergerichtshof für Libanon zu ernennen<sup>15</sup>, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.“

Auf seiner 6693. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 (S/2011/748)“.

### **Resolution 2028 (2011) vom 21. Dezember 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*besorgt feststellend*, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 2011 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>16</sup> und in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

---

<sup>14</sup> S/2011/703.

<sup>15</sup> S/2011/702.

<sup>16</sup> S/2011/748.